

Erklärung zu § 4 Abs. 1 NTVergG

Diese Erklärung bezieht sich nur auf Leistungen zur Auftragsausführung, welche innerhalb des Gebietes der Bundesrepublik Deutschland erbracht werden.

Hiermit verpflichte ich mich/verpflichten wir uns, bei der Ausführung der auf der Grundlage dieses Vergabeverfahrens zu erbringenden Bau- oder Dienstleistungen

1. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Sinne des § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. 2013 I Nr. 321), in der jeweils geltenden Fassung, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes (derzeit 12,82 Euro) zu zahlen und
2. meinen/unseren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die von Regelungen nach § 1 Abs. 3 MiLoG erfasst werden, mindestens ein Mindestentgelt nach den Vorgaben dieser Regelungen zu zahlen. Diese können sich ergeben aus:
 - ◆ den Regelungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG)
 - ◆ den Regelungen des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)
 - ◆ den auf Grundlage des AEntG oder AÜG erlassenen Rechtsverordnungen sowie
 - ◆ aus einem auf der Grundlage von § 5 des Tarifvertragsgesetzes (TVG) für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 1 sowie §§ 5 und 6 Absatz 2 des AEntG¹.

Datum, Unterschrift / Firmenstempel

Hinweis zum Einsatz von Nachunternehmen oder Verleihunternehmen

Soweit Nachunternehmen oder Verleihunternehmen eingesetzt werden sollen, müssen auch diese die obenstehende Erklärung gesondert vorlegen.

¹ Diese Vorrangregelung gilt nur für bundesweit geltende Tarifverträge des **Bauhaupt- und Bau-nebengewerbes**, die nach § 5 TVG für allgemeinverbindlich erklärt wurden. Zurzeit erfüllt nur der Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vom 19. Januar 2016 diese Voraussetzungen (Allgemeinverbindlicherklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 22. Juli 2016, BAnz AT 28.07.2016 B2). Änderungen für die Zukunft sind nicht ausgeschlossen.